Amtliches

Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreisausschusses.

Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:	Ausgabestellen:	Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg., Reklamezeile 50 Pfg.	In Diez: Rosenstraße 35. In Ems: Römerstraße 95.	Ems und Diez.

Nr. 243 Diez, Dienstag den 17. Oktober 1916 56. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Abt. II Tgb.-Nr. 16391.

Coblenz, den 14. Oktober 1916.

Verordnung.

Betr.: Verbot des Verkaufes von Ferngläsern und Objektiven für Photographie und Projektion.

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 31. Juli 1914 betreffend Erklärung des Kriegszustandes, des Artikels 68 der Reichsverfassung, der §§ 4 und 9 des preußischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit:

§ 1.

Ich verbiete den An- und Verkauf, Tausch, sowie jede andere entgeltliche oder unentgeltliche Uebereignung von Prismenfernrohren aller Art, Ziel- und terrestrischen Ferngläsern aller Art, Galileischen Gläsern mit einer Vergrößerung von 4 mal und darüber, sowie der optischen Teile aller vorgenannten Gläser, auch wenn sie im Privatbesitz sind.

§ 2.

Ich verbiete den Verkauf von Objektiven für Photographie und Projektion, deren Lichtstärke bei einer Brennweite von mehr als 18 Ztm. größer oder gleich 1:5,0 ist, auch wenn sie im Privatbesitz sind.

§ 3.

Die in § 1 erwähnten Ferngläser dürfen an Heeresangehörige veräußert oder sonstwie entgeltlich oder unentgeltlich übereignet werden gegen Vorlage einer mit Stempel und Unterschrift versehenen Bescheinigung ihres Truppenteils, daß die Ferngläser zum Dienst bei der Truppe bestimmt seien.

§ 4.

Die Uebereignung der im § 1 erwähnten Ferngläser kann ausnahmsweise gestattet werden, falls ihre Vergrößerung die 6malige nicht übersteigt. Ebenso kann die Uebereignung der in § 2 erwähnten Objektive für Photographie und Projektion ausnahmsweise gestattet werden. Bezügliche Anträge sind von dem Erwerber an die Beschaffungsstelle für Lichtbildgerät beim Allgemeinen Kriegs-Departement Abtlg. *H.*, Berlin W. 57, Bülowstraße 20, portofrei zu richten, und zwar in doppelter Ausfertigung unter Beifügung eines nicht portofrei gemachten Briefumschlages mit der Adresse des Antragstellers. Einem solchen Antrag kann nur dann stattgegeben werden, falls eine amtliche Bescheinigung der für den ständigen Wohnort des Antragstellers zuständigen Polizeibehörde oder des Landrats beigebracht wird, daß bei diesen Behörden Bedenken gegen den Verkauf mit Rücksicht auf die Person des Antragstellers nicht vorliegen. Die Bescheinigungen sind auf ein Stück für dieselbe Person zu beschränken. Handelt es sich um ein Zielfernrohr, so muß der Käufer im Besitze eines Jagdscheines sein, dessen Nummer auf dem Antrage besonders anzugeben ist.

Bei den Anträgen ist folgender Wortlaut einzuhalten:

„Ich bitte um Genehmigung zum Erwerbe eines (genaue Bezeichnung des Gegenstandes)

.... (Vergrößerung, Brennweite, Lichtstärke) ....
Nummer ... der Werkstätte .... aus den Beständen der Firma .....

Ich versichere, daß ich diesen Gegenstand ohne Einwilligung der Beschaffungsstelle für Lichtbildgerät beim Allgemeinen Kriegs-Departement während des Krieges weder verkaufen, noch verschenken, noch auf irgend eine andere Art an einen Dritten weitergeben werde.

Ort und Tag .....

Name .....
Stand .....
Wohnung .....
Jagdschein-Nr. .....

(Raum für den amtlichen Bescheid.)

Berlin, den ..... 19 ..

§ 5.

Wer gewerbsmäßig Waren, deren Uebereignung nach §§ 1 und 2 verboten ist, feilhält, hat sie unter Angabe der Fabrik und Nummer, die beide auf der Ware vermerkt sein müssen, in ein Buch einzutragen, das mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung der zuständigen ortspolizeilichen Behörde zur Beglaubigung vorzulegen ist. Jede Veränderung des Lagers ist in den Büchern sofort zu vermerken.

§ 6.

Der Bezug durch militärische Dienststellen und der gewerbsmäßige Bezug der in §§ 1 und 2 bezeichneten Waren seitens der Händler von den Fabriken werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

§ 7.

Eine Erlaubnis zur Uebereignung der in §§ 1 und 2 bezeichneten Waren ist nicht einzuholen, wenn die Waren in das Ausland verkauft werden sollen. In diesem Falle gelten die wegen Einholung von Ausfuhrbewilligungen erlassenen Sonderbestimmungen.

§ 8.

Wer den Vorschriften der §§ 1 und 2 zuwiderhandelt, oder zu einer Uebertretung der §§ 1 und 2 auffordert oder anreizt, wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

§ 9.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Meine in gleicher Sache erlassenen Verordnungen vom 9. 5. 1916, Abt. II. Nr. 7099, und vom 14. 9. 1916, Abt. II. Nr. 14403, werden hiermit aufgehoben.

Der Kommandant der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein:
v. Luckwald,
Generalleutnant.

Journal-Nr. I B I d 3580.

Berlin W. 9, den 3. Oktober 1916.
Leipziger Platz 10.

Dohnenstieg.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können die Ausübung der Dohnenstiegs mittels hochhängender Dohnen für die Zeit bis zum 31. Dezember 1916 einschließlich gestatten.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können die Art der Ausübung des Dohnenstiegs näher regeln.

§ 2.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer den nach § 1 Abs. 2 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Auf Grund vorstehender Verordnung gestatte ich den Jagdberechtigten die Ausübung des Dohnenstiegs mittels hochhängender Dohnen für die Zeit bis zum 31. Dezember 1916 einschließlich. Unterschlingen dürfen nicht verwandt werden. Binnen drei Tagen nach Schluß der Fangzeit müssen die Schlingen aus den Dohnen entfernt sein.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage:
von Freier.

J. Nr. II. 11040. Diez, den 14. Oktober 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

In nächster Zeit wird angeordnet werden, daß vom 1. November d. Jrs. ab Zucker und Kandis nur abgegeben werden dürfen, wenn sich der Empfänger im Besitz einer Zuckerkarte des Unterlahnkreises oder eines von der Kreiszuckerstelle ausgestellten Bezugsscheines befindet.

Die Zuckerkarten gehen Ihnen rechtzeitig durch die Firma Hch. Chr. Sommer in Bad Ems zu. Anspruch auf Ausstellung einer Zuckerkarte haben alle in Ihrer Gemeinde wohnenden, zur bürgerlichen Bevölkerung gehörenden Personen sowie Militärpersonen, die außer militärischer Verpflegung stehen. Für Wachtmannschaften und Kriegsgefangene sind Zuckerkarten auszustellen, wenn die Kriegsgefangenen außerhalb der Gefangenenlager in landwirtschaftlichen oder industriellen Betrieben arbeiten, soweit an einer Arbeitsstelle einschließlich der Wachtmannschaften weniger als 100 Mann beschäftigt werden.

Den Inhabern von Gastwirtschaften, Bäckereien und Konditoreien, Krankenhäusern und ähnlichen Anstalten werden dem Umfang ihres Betriebes entsprechende Bezugsscheine auf eine bestimmte Zuckermenge lautend von der Kreiszuckerstelle ausgestellt. Lazarette aller Art scheiden aus der Zuckerversorgung des Kommunalverbandes grundsätzlich aus. Sie werden von der Heeresverwaltung beliefert.

Die Zuckerkarten bestehen aus einer Stammkarte und 12 fortlaufend nummerierten Abschnitten. Die einzelnen Abschnitte dürfen erst zur Einlösung gelangen, nachdem eine diesseitige Bekanntmachung im amtlichen Kreisblatt erfolgt ist. Es wird dann jedesmal bestimmt werden, wieviel Zucker auf den einzelnen Nummerabschnitt entfällt.

Die Zuckerkarten sind fortlaufend zu nummerieren, mit dem Namen des Inhabers und dem Dienstsiegel zu versehen. Tag der Ausgabe, Nummern und Namen sind in eine Liste einzutragen. Die Zahl der ausgegebenen Zuckerkarten ist sofort der Kreiszuckerstelle zu melden, und zwar getrennt für

1. Zivilbevölkerung,
2. Militärpersonen, die nicht in militärischer Verpflegung stehen
3. Wachtmannschaften,
4. Kriegsgefangene.

Bei Ausgabe von Zuckerkarten an später zuziehende Personen sind die verfallenen Nummerabschnitte abzutrennen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
J. V.:
Schön.

Bekanntmachung.

Um auch den in der Woche den Tag über durch ihre Berufsgeschäfte in Anspruch genommenen Personen Gelegenheit zu mündlicher Verhandlung zu geben, haben die Königlichen Gewerbeinspektoren des Regierungsbezirks dafür — außerhalb der Bürostunden — noch besondere Sprechstunden eingerichtet, die auf den ersten Sonntag jeden Monats von 11 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags und auf den zweiten und vierten Samstag jeden Monats von 5 bis 7 Uhr nachmittags festgesetzt sind.

Zuständig für den Kreis Unterlahn ist die Königliche Gewerbeinspektion in Limburg.

Wiesbaden, den 24. August 1906.

Der Regierungs-Präsident.

I. 9349. Diez, den 12. Oktober 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Ich ersuche Sie, mir bis zum 25. d. Mts. anzuzeigen, welche Eheleute in Ihren Gemeinden im Laufe des nächsten Jahres das Fest der goldenen Hochzeit voraussichtlich feiern.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Der Landrat.
J. V.
Zimmermann.

J.-Nr. 57 IX. Diez, den 13. Oktober 1916.

Bekanntmachung.

Betrifft: Bezug von Originalsaatkartoffeln.

Um von der Ernte 1917 Original-Saatkartoffeln der Sorte Industrie zu erlangen, ist eine Bestellung schon jetzt erforderlich, da die Nachfrage nach Originalware groß ist.

Der 8. landwirtschaftliche Bezirksverein beabsichtigt daher, für den Herbst 1917 bezw. das Frühjahr 1918 einen gemeinschaftlichen Bezug von Original-Industrie schon jetzt einzuleiten. Preise können infolge der Kriegslage nicht angegeben werden.

Ich ersuche daher Bestellungen durch die Herren Bürgermeister bis zum 25. Oktober ds. Js. bei mir einzureichen.

Später eingehende Bestellungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Der Vorsitzende des 8. landwirtschaftlichen Bezirksvereins
J. V.
Kaiser

J.-Nr. II. 11030. Diez, den 12. Oktober 1916.

An die Herren Bürgermeister

Betr. Aufräumung und Unterhaltung der Be- und Entwässerungsgräben.

Die Erledigung meiner Verfügung vom 1. Oktober 1901, J.-Nr. 12419 I, — Kreisblatt Nr. 231 — betr. Anzeige der Terminbestimmung über Beginn und Beendigung Beendigung der Räumungsarbeiten bringe ich in Erinnerung und erwarte dieselbe bestimmt binnen 10 Tagen.

Der Landrat.
J. V.
Schön, Kreisdeputierter.

Diez, den 12. Oktober 1916.

An die Herren Bürgermeister

Betrifft: Bucheckernsammlung.

Sie wollen in den Gemeinden ortsüblich bekanntmachen, daß nach ministerieller Anordnung die Vorteile der Vorzugslieferung von Oel oder Oelkuchen nach § 8 der Verordnung vom 14. September 1916, abgedruckt im Kreisblatt Nr. 227, den Sammlern und Anliefern voll zugewendet werden.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
J. V.:
Schön.

I. 9351. Diez, den 14. Oktober 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Unter Bezugnahme auf Ziffer 28 der Ausführungsanweisung zum Hausarbeitsgesetz vom 16. März 1912 (Sonderbeilage zu Nr. 16 des Reg.-Amtsblattes für 1912) ersuche ich, mir bis spätestens zum 25. ds. Mts. eine Nachweisung der Heimarbeiter einzureichen, die von den Arbeitgebern des Kreises Unterlahn außerhalb des preußischen Staatsgebietes beschäftigt werden.

Die Nachweisungen müssen folgende Angaben enthalten:

a) Namen (Firma)und Wohnort sowie Wohnung des Arbeitgebers;
b) Vor- und Zunamen, Wohnort und Wohnung (Betriebsstätte) der Heimarbeiter;
c) Art der den Heimarbeitern übertragenen Arbeit.

Fehlanzeigen sind nicht erforderlich.

Der Königl. Landrat:
J. V.
Zimmermann.

J.-Nr. I. 9255. Diez, den 12. Oktober 1916.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Ich mache die Ortspolizeibehörden hierdurch wiederholt darauf aufmerksam, daß sie von jeder ihnen auf Grund des § 1552 der Reichsversicherungsordnung zugehenden Unfallanzeige dem Königlichen Gewerbeinspektor in Limburg binnen drei Tagen eine Abschrift zuzusenden haben.

Ferner weise ich darauf hin, daß in allen denjenigen Fällen, in welchen auf Grund des § 1559 der Reichsversicherungsanstalt eine Untersuchung eingeleitet wird, dem Königlichen Gewerbeinspektor in Limburg bei Uebersendung der Unfallanzeige, oder, sofern die Einleitung der Untersuchung erst später beschlossen wird, durch besondere Anzeige unter Bezeichnung des etwa angesetzten Verhandlungstermins Kenntnis zu geben ist.

Hierbei bringe ich meine Verfügung vom 9. Juni 1905, I. 5341, Kreisblatt Nr. 133, in Erinnerung.

Das Versicherungsamt.
Der Vorsitzende
J. V.
Zimmermann.

I. 9338. Diez, den 11. Oktober 1916.

An die Herren Bürgermeister

Sie wollen dafür Sorge tragen, daß die Gräben und Kanäle an den Wegen ausgehoben und der Aushub baldmöglichst, spätestens aber bis zum 25. November d. Js., wieder von den Wegen entfernt wird. Etwaige in den Wegen vorhandene Geleise müssen verebnet werden.

Außerdem müssen die Banketts abgeschält werden.

Die Einhaltung des Termins wird kontrolliert werden.

Der Landrat.
J. V.
Zimmermann.

I. 9938. Wiesbaden, den 8. Oktober 1916.

Bekanntmachung.

Am 6. Oktober d. Js., abends, engagierte sich eine angebliche Müller, die aus der Nähe von Köln sein wollte, in einer hiesigen Pension ein unter dem Vorgeben, sie sei Lehrerin und werde an einer hiesigen Volksschule angestellt. Am nächsten Tage, mittags gegen 1 Uhr, entfernte sich die Person aus der Pension mit dem Bemerken, sie wolle nach dem Bahnhofe, um ihren Vater, der in der Nähe von Köln Bürgermeister sei, abzuholen. Ihr Vater treffe wahrscheinlich über Mainz um 1¼ oder 3½ Uhr hier ein und werde sie von ihm bei der Schulbehörde vorgestellt.

Von diesem Gange ist die Person nicht wieder zurückgekehrt. Nachträglich bemerkte die Pensionsinhaberin, daß ihr aus der unverschlossenen Waschtischschublade 52 Mark in bar und außerdem noch 1 Damenkostümkleid im Werte von 80 Mark gestohlen worden waren. Diesen Diebstahl kann nur die fragliche Person ausgeführt haben. Das Kostümkleid ist baigefarbig, das Jakett kurz und abgerundet, mit 3 Knöpfen versehen und hinten etwas länger, der Rock ist eingezogen. Sattelrock und ist vorn und hinten mit je 3 Falten versehen.

Beschreibung der Täterin:

angeblich Müller, Lehrerin aus der Nähe von Köln etwa 25—30 Jahre alt, etwa 1,60 Meter groß, untersetzt, breites, volles Gesicht, dunkles, fast schwarzes Haar, große, dunkle Augen, natürliches schmales Gebiß, bekleidet mit dunkelblauem Rock, weißer Bluse, schwarzen Schnürschuhen mit niedrigen Absätzen, schwarzem Felbelhut mit einer Rose, wahrscheinlich einer braunen, lila Regenmantel. Beim Gehen setzt sie einen Fuß etwas nach einwärts. Sie spricht rheinischen Dialekt.

Um Nachforschung nach der angeblichen Müller und deren Festnahme wird ersucht.

Der Polizei-Präsident.
J. V.:
Metz.

I. 9353. Diez, den 12. Oktober 1916.

Bekanntmachung

Den Gewerbetreibenden empfehle ich, Anträge auf Erteilung von Legitimationskarten und Gewerbelegitimationskarten für das Jahr 1907 schon jetzt bei den Herren Bürgermeistern zu stellen, damit sie rechtzeitig in den Besitz der Ausweise kommen.

Der Königl. Landrat.
J. V.:
Zimmermann.

I. 9353. Diez den 15. Oktober 1916.

Bekanntmachung

Diejenigen Herren Bürgermeister, welche noch mit der Erledigung meiner Kreisblattverfügung vom 7. November 1908, I. 12295, betreffend Einreichung der gewerblichen Katasterblätter im Rückstande sind, werden hieran mit Frist von 5 Tagen erinnert.

Der Königl. Landrat.
J. V.:
Zimmermann.

Nichtamtlicher Teil.

Das Gold dem Reiche.

Berlin, 14. Oktober. Die Deutsche Kronprinzessin hat die Schirmherrschaft über die Organisation der Goldschmucksammlung für die Reichsbank übernommen. Der Anregung vaterlandsliebender Frauen und Männer entsprungen, hat der Gedanke, dem Goldschatz der Reichsbank durch Sammlung von Goldschmuck und Goldgeräten im Wege des Ankaufs eine neue Quelle zu erschließen, in allen Teilen des Reichs und in allen Schichten der Bevölkerung lebhaften Widerhall gefunden. Die bisher erzielten Erfolge legen für den das ganze deutsche Volk beseelenden unbeugsamen Geist und Siegeswillen ein erneutes Zeugnis ab. Angehörige aller Berufskreise sind in den Dienst dieser bedeutsamen Sache getreten, und Arme und Reiche haben bereits gewetteifert, durch Veräußerung ihrer Goldsachen zur Stärkung der finanziellen Wehr des Vaterlandes beizutragen. Von den westlichen Landesteilen ausgehend, hat der Goldschmuckankauf sich allmählich über den Süden, Norden und Osten ausgebreitet; in Groß-Berlin steht die Eröffnung von Goldankaufsstellen unmittelbar bevor. Nachdem auf diese Weise die Organisation im ganzen Reichsgebiet vollendet ist, hat nunmehr Ihre Kaiserliche und Königliche Hoheit die Frau Kronprinzessin sich als Schirmherrin an die Spitze der Gesamtorganisation gestellt. Sicherlich wird dies für alle Kreise der Bevölkerung ein Ansporn sein, an dem wahrhaft vaterländischen Werk tätig mitzuhelfen. Es darf hier zugleich aber auch eine Bürgschaft dafür erblickt werden, daß es gelingen wird, das durch die Goldschmucksammlung erstrebte Ziel in vollem Umfange zu erreichen.

Kriegs- und Volkswirtschaftliches.

Eine Lehrwerkstatt für Kriegsbeschädigte richtet, um die Ziele der Kriegsbeschädigten-Fürsorge auch für ihren Teil nach Möglichkeit zu fördern, die Sächsische Staatseisenbahnverwaltung in Chemnitz ein, die der dortigen Eisenbahn-Wagenwerkstatt angegliedert wird. Zur Durchführung des wichtigsten Grundsatzes der heutigen Kriegsbeschädigten-Fürsorge, die Invaliden soweit als nur irgend angängig ihrem bisherigen Berufe zu erhalten, ist die Lehrwerkstatt dazu bestimmt, kriegsbeschädigte Handwerker, die infolge der Verletzung oder Erkrankung nicht ohne weiteres zur Ausübung ihrer früheren oder einer ähnlichen Beschäftigung mehr imstande sind, durch geeignete Uebungen an Maschinen und Geräten hierfür wieder tüchtig zu machen.

Mehr Hafermehl. Der Landtagsabgeordnete für den Wahlkreis Gummersbach-Waldbröl, Kommerzienrat Leopold Krawinkel, richtete an den Präsidenten des Kriegsernährungsamtes folgende Eingabe. Der ungünstige Ausfall der diesjährigen Kartoffelernte in meinem Wahlkreis Gummersbach-Waldbröl und anscheinend weitern Landesteilen darüber hinaus, drängt mich, Ew. Exzellenz zu bitten, die Verwendung von Hafer außer zu fabrikmäßig hergestellten Nährmitteln auch zu Hafermehl (Breimehl) zu ermöglichen und zu fördern. In früherer Zeit aß die Bevölkerung des Oberbergischen und Siegerlandes allgemein morgens und abends Hafermehlsuppe und war dabei gesund und stark. Hier eine erprobte Zubereitung: (Für fünf Personen.) Man koche ½ Liter entrahmte Milch mit zwei Liter Wasser und etwas Salz (kein Zucker), füge mit etwas Wasser glatt gerührt ¼ Pfund Hafermehl hinzu und koche dann unter beständigem Rühren noch zwei bis drei Minuten. Nimmt man Vollmilch, so ist noch mehr Wasser zulässig. Es geht aber selbst ohne Milch. Ohne sie ist zwar der Geschmack nicht so schön. Bekömmlichkeit und Nährwert aber ungeschmälert. Einfachere, zuträglichere und billigere Kost dürfte kaum denkbar sein. Im großen würde sich der Bedarf an Hafermehl berechnen auf ein Kilo für 40 Personen, eine Tonne für 40 000, 25 Tonnen für eine Million, 1500 Tonnen für 60 Millionen, 540 000 Tonnen für 60 Millionen bei einmaliger, 1 080 000 Tonnen für 60 Millionen bei zweimaliger täglicher Speisung.

Kriegerfrauen als Erntehilfe.

Berlin, 13. Okt. Der Stellvertretende Kommandierende General des 2. Armeekorps hat, um die Einbringung der Kartoffel- und Rübenernte zu beschleunigen, bestimmt, daß Kriegerfrauen, welche Kriegsunterstützung beziehen, wo es notwendig ist, täglich mindestens einen halben Tag bei der Kartoffel- und Rübenernte zu helfen haben.

Kleine Chronik.

Ein Lustmord ist am 11. Okt. abends in Krefeld in einem Kleefeld an der 17jährigen Tochter eines Schiffers verübt worden. Der Täter ist noch nicht ermittelt. Die Staatsanwaltschaft hat eine Belohnung von 3000 Mark ausgesetzt.

Eine Kohlenstaubexplosion entstand in der Zementfabrik Weißenau (Bayern) in der Drehofenanlage. 5 Arbeiter wurden getötet, 11 schwer und 6 leicht verletzt.

Tragischer Tod eines Geschwisterpaares. In der Klingermühle bei Jena hat sich ein schweres Unglück ereignet, dem zwei blühende Kinder, ein Knabe von 12 und ein Mädchen von 10 Jahren, zum Opfer gefallen sind. Beide hatten sich an dem durch Wasserkraft bewegten großen Schleifstein zu schaffen gemacht, wobei eins der Kinder von der Welle erfaßt, mehrmals herumgeschleudert und getötet worden ist. Während nun das andere Kind Hilfe bringen wollte, wurde es ebenfalls in das Getriebe hineingerissen und fand gleichfalls den Tod. Der Vater der Kinder steht an der Front, die Mutter war auf dem Felde beschäftigt, als sich das Unglück ereignete.

Hochwasser und Ueberschwemmungen haben der wütende Sturm und reichliche Regengüsse in Königsberg (Ostpr.) im Gefolge gehabt. In der Stadt trat der Pregel an mehreren Stellen über seine Ufer und setzte mehrere Straßenzüge unter Wasser; in der Vorstadt wurde ein Baugerüst, auf dem sich mehrere Personen befanden, durch den Sturm umgerissen. Drei Arbeiter verunglückten dabei. Die am Unterlauf des Pregels in Angriff genommenen Hafenbauten stehen zum Teil unter Wasser; das ganze Pregelgebiet von der Stadt stromaufwärts bis hinauf nach Tapiau und Wehlau gleicht einer wogenden Wasserwüste, aus der die einzelnen Gehöfte gleich Inseln hervorragen.

Verantwortlich für die Schriftleitung Richard Hein, Bad Ems.